



Missbräuchliche Konkurse: Schärfere Massnahmen ab 1. Januar 2025

Immer wieder gibt es Unternehmen, welche Schlupflöcher im bestehenden Konkursrecht ausnutzen, um bestehende Schulden loszuwerden und Löhne nicht bezahlen zu müssen. Dabei werden Konkursverfahren bewusst in Kauf genommen, um Verpflichtungen den Sozialversicherungen, die für einen Teil der Ausfälle aufkommen müssen, aufzubürden.

Um dem entgegenzuwirken, treten per 1. Januar 2025 unter anderem die folgenden Massnahmen in Kraft:

Personensuche im Handelsregister

Auf der Website des zentralen Firmenindexes (Zefix) werden neu die Personendaten mit den Daten der Gesellschaft verknüpft. Dadurch wird öffentlich in welcher Rechtseinheit und in welcher Funktion die gesuchte Person im Handelsregister eingetragen ist oder war. Mit der Personensuche können einerseits Verhaltensmuster aufgedeckt werden, andererseits soll sie eine abschreckende Wirkung auf Personen haben, welche bereits Konkursverfahren bewusst und wiederholt herbeigeführt haben.

Nichtigkeit des Mantelhandels wird ins Obligationenrecht aufgenommen

Mantelgesellschaften sind faktisch aufgelöste Unternehmen ohne operative Tätigkeiten. Das Bundesgericht hat den Handel mit solchen Gesellschaften bereits mehrfach als ungültiges Rechtsgeschäft taxiert. In der Praxis war dies oftmals nicht bekannt oder wurde bewusst ignoriert. Ab 1. Januar 2025 wird die Nichtigkeit des Mantelhandels ins Obligationenrecht auf-

genommen: „Die Übertragung von Aktien bzw. Stammanteilen ist nichtig, wenn die Gesellschaft ohne vorgängige Auflösung liquidiert und aufgegeben wurde“.

Kontrolle des Mantelhandels durch das Handelsregisteramt

Die Handelsregisterverordnung wurde so angepasst, dass die Ämter bei einem Verdacht auf Mantelhandel von der Gesellschaft die Jahresrechnung einfordern muss. Falls das Handelsregisteramt feststellt, dass die Gesellschaft überschuldet ist und weder über eine Geschäftstätigkeit noch über verwertbare Aktiven verfügt, wird die Eintragung verweigert.

Rückwirkendes opting-out nicht mehr möglich

Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen weniger als zehn Vollzeitangestellte beschäftigt, kann auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden. Bis anhin galt dieser Verzicht per sofort. Neu gilt ein sogenannter opting-out-Beschluss erst für das kommende Geschäftsjahr.

Ferner sind die kantonalen Steuerverwaltungen künftig verpflichtet den Handelsregisterämtern eine Meldung zu erstatten, wenn eine Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Jahresrechnung nicht eingereicht hat. Diese Bestimmung verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und hindert solche Gesellschaften daran, über längere Zeit ohne Buchführung tätig zu sein und so zum Nachteil ihrer Gläubigerinnen und Gläubiger zu handeln.

Haben Sie Fragen? Gerne stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Audit Zug AG gerne zur Verfügung.

EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser**

Herzlich willkommen zur neuesten Ausgabe des audit-info. Mit dem September beginnt eine neue Jahreszeit, in der die Natur sich langsam in warme Herbstfarben kleidet. Die Tage werden wieder kürzer, die Abende länger. Nicht nur die Natur ist in einem steten Wandel. Auch regulatorische Bestimmungen in der Schweiz werden regelmässig angepasst, gelockert oder verschärft.

Ab dem 1. Januar 2025 treten neue, strengere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse in Kraft. Diese Regelungen zielen darauf ab, Missbrauch und unfaire Praktiken im Insolvenzverfahren einzudämmen.

Um einen umfassenden Überblick über die bevorstehenden Änderungen zu erhalten und zu verstehen, wie Sie die Praxis beeinflussen könnten, werfen Sie einen Blick in den Leitartikel dieser Ausgabe.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Herzliche Grüsse

Urs Henggeler

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

**Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen
sind erlaubt**

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen sind finanzielle Reserven, die Unternehmen bilden können, um zukünftige Investitionen in den Ersatz von Anlagen und Maschinen zu finanzieren. Diese Rückstellungen dienen dazu, die Steuerlast in den Jahren zu verteilen, in denen hohe Ausgaben für notwendige Ersatzbeschaffungen anfallen. Unternehmen können so Gewinne steuermindernd zurücklegen und sind besser vorbereitet, wenn teure Erneuerungen anstehen. Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im aktuellen Geschäftsjahr, ist eine Ersatzbeschaffungsrückstellung in entsprechender Höhe zu bilden.

Die Ersatzbeschaffung hat in der Regel innerhalb eines Zeitraums von **zwei Jahren** zu erfolgen. Längere Fristen sind in Einzelfällen möglich, wenn Steuerpflichtige Umstände nachweisen, welche nicht durch sie zu verantworten sind. Andernfalls ist die Rückstellung erfolgswirksam aufzulösen.

STEUERBERATUNG

**Einzahlung in Pensionskasse bis kurz vor
Kapitalbezug ist möglich**

Das Bundesgericht hatte zu beurteilen, ob ein Einkauf in die berufliche Vorsorge nach einer Scheidung steuerlich absetzbar ist, wenn er im Jahr vor dem Teilbezug des Kapitals erfolgt.

Ein Mann wollte nach seiner Scheidung seine Vorsorgelücke schliessen. Dazu verteilte er die Lücke auf die Jahre bis zu seinem Rentenalter und leistete jährlich entsprechende Einkäufe in die berufliche Vorsorge. Die Steuerverwaltung argumentierte, dass der letzte Einkauf eine Steuerumgehung darstellt, weil er kurz vor dem Kapitalbezug erfolgte.

Das Bundesgericht entschied, dass keine Steuerumgehung vorliege und wies die Beschwerde der Steuerverwaltung ab.

Damit ist festgelegt, dass solche Einkäufe zur Schliessung einer Vorsorgelücke nach einer Scheidung, selbst im Jahr vor dem Kapitalbezug, steuerlich absetzbar sind.

(Quelle: BGE 9C_526/2023 vom 29.5.2024)

**Der Kauf eines Anteils an einem Erneuerungs-
fonds kann steuerlich nicht abgezogen werden**

Bei einem Liegenschaftskauf kann der Anteil, der für den Erneuerungsfonds bezahlt wird, nicht als Liegenschaftskosten steuerlich in Abzug gebracht werden.

Die Situation des Klägers vor Bundesgericht, der dem Verkäufer der Stockwerkeinheit einen Betrag für dessen Anteil am Erneuerungsfonds bezahlt hat, ist nicht vergleichbar mit der Situation eines Stockwerkeigentümers, der in den Erneuerungsfonds einzahlt. Denn die Zahlung des Käufers dient in keiner Weise und zu keinem Zeitpunkt dem Liegenschaftsunterhalt, erklärt das Bundesgericht. Es ist gerechtfertigt, dass zwei eigentlich identische Zahlungen steuerrechtlich ungleich behandelt werden.

(Quelle: BGE 9_391/2023 vom 5.1.2024)

UNTERNEHMENSBERATUNG

Was ist ein Earn-Out?

Ein „Earn-Out“ bezieht sich auf eine vertragliche Vereinbarung im Rahmen von Unternehmenskäufen oder Fusionen. Es handelt sich dabei um eine Regelung, bei der ein Teil des Kaufpreises für ein Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt und unter bestimmten Bedingungen gezahlt wird. Diese Bedingungen beziehen sich oft auf die finanzielle Leistung des erworbenen Unternehmens nach dem Abschluss der Transaktion.

Hier sind die grundlegenden Schritte und Merkmale eines Earn-Outs:

- 1. Vertragliche Vereinbarung:** Beim Verkauf eines Unternehmens wird ein Vertrag aufgesetzt, der die Bedingungen des Earn-Outs festlegt. Dieser umfasst typischerweise die Dauer des Earn-Out-Zeitraums, die zu erreichenden Leistungsziele und die Höhe der zusätzlichen Zahlungen.
- 2. Leistungsziele:** Der Earn-Out-Mechanismus beinhaltet in der Regel bestimmte Leistungsziele, die das erworbene Unternehmen nach dem Abschluss der Transaktion erreichen muss. Diese Ziele können finanzieller Natur sein, wie Umsatz- oder Gewinnziele, oder auch operative Ziele.
- 3. Zusätzliche Zahlungen:** Wenn das erworbene Unternehmen die festgelegten Ziele erreicht, werden zusätzliche Zahlungen, über den ursprünglichen Kaufpreis hinaus, an die Verkäufer geleistet.
- 4. Dauer des Earn-Outs:** Der Zeitraum für das Earn-Out kann variieren, üblicherweise beträgt er jedoch ein bis mehrere Jahre. Dies hängt von den spezifischen Umständen der Transaktion und der Branche ab.

Earn-Outs werden oft genutzt, wenn der genaue Wert eines Unternehmens schwer vorherzusagen ist oder wenn Käufer und Verkäufer unterschiedliche Einschätzungen über die zukünftige Leistung des Unternehmens haben. Diese Vereinbarung ermöglicht es, das Risiko zwischen Käufer und Verkäufer zu teilen und schafft Anreize für die Mitarbeitenden des erworbenen Unternehmens, weiterhin erfolgreich zu arbeiten, um die vereinbarten Ziele zu erreichen.



TREUHAND

Was sind privatorische Klauseln im Testament?

Bereitet ein Erblasser sein Testament vor, so möchte er, dass seine Anordnungen betreffend seinem Nachlass nach seinem Tod beachtet werden. Solche Anordnungen können Teilungsvorschriften, Erbeinsetzungen, Vermächtnisse usw. sein und sollen ohne Streit zwischen den Erben umgesetzt werden. Damit die Anordnungen gesichert sind, werden oft sog. privatorische Klauseln eingesetzt.

Die privatorische Klausel ermöglicht es dem Erblasser, im Testament oder Erbvertrag festzulegen, dass einem begünstigten Erben die vorgesehene Zuwendung entzogen wird, wenn er sich nicht gemäss dem letzten Willen des Erblassers verhält oder das Testament anfechtet. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass der gesetzliche Erbe auf den Pflichtteil gesetzt wird oder der Vermächtnisnehmer seinen Anspruch auf das Vermächtnis verliert. Der Erblasser setzt damit Anreize, um sicherzustellen, dass sein letzter Wille respektiert wird und Anfechtungen vermieden werden.

Es gibt zwei Arten von privatorischen Klauseln: Die „**allgemeine privatorische Klausel**“ bezieht sich allgemein auf unerwünschtes Verhalten oder Anfechtungen des letzten Willens, während die „**konkrete privatorische Klausel**“ bestimmte Verhaltensweisen oder Bestimmungen genau festlegt. Ein häufiges Beispiel für die allgemeine Klausel ist: „Wenn ein Erbe die Bestimmungen dieses Testaments nicht einhält oder das Testament anfechtet, wird er auf den Pflichtteil gesetzt.“ Ein Beispiel für die konkrete Klausel könnte lauten: „Ich vermache Person A meine Wohnung. Falls Person A meiner Tante den Mietvertrag für die Wohnung kündigt, entfällt das Vermächtnis.“

Privatorische Klauseln sind grundsätzlich gültig, es sei denn, sie verstossen gegen das Recht oder die guten Sitten, führen zu rechts- oder sittenwidrigen Inhalten oder hindern den Begünstigten daran, seine gesetzlichen Rechte wahrzunehmen. Ein Beispiel für die Unzulässigkeit wäre eine Klausel, die die Begünstigung davon abhängig macht, dass der Begünstigte einer bestimmten Glaubensgemeinschaft beitrifft. Ebenso wäre eine Klausel ungültig, die einem pflichtteilsberechtigten Erben im Anfechtungsfall seinen pflichtteilsgeschützten Erbanteil entzieht.

Privatorische Klauseln sollen massgeschneidert erstellt werden, um Unsicherheiten zu vermeiden und Konflikte zu verhindern.

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Schilfweg 20
6402 Merlischachen

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug



EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.